Das „Breslauer Kreisblatt“ erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend. Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark. Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.



Insertionsgebühren: 20 Pfg. die einspaltige Petitzeile. Beilagengebühr nach Uebereinkunft. Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49 Fernsprecher Nr. 1817.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 40. | Breslau, den 20. Mai 1911. | 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter den Viehbeständen des Dominiums Pasterwitz und des Gutsbesitzers Beyer in Mandelau der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.
Die verseuchten Ortschaften
1. Pasterwitz (Guts- und Gemeindebezirk),
2. Mandelau
werden unter Sperre gestellt und bilden in ihrer gesamten Ortsgemarkung den Sperrbezirk.

II. Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt; zu demselben gehören die Ortschaften:
zu 1: Bogenau, insofern dort die Seuche erloschen ist,
zu 2: fällt weg.

Die im Kreisblatt Nr. 29 unterm 8. April d. J. abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für die hier angeordneten Sperrbezirke wie für das Beobachtungsgebiet.

Breslau, den 19. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Johannisberg.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Vorwerks Johannisberg erloschen ist, wird meine diesbezügliche polizeiliche Anordnung vom 12. April 1911 — vgl. Kreisblatt Nr. 30 — hiermit aufgehoben.

Breslau, den 17. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Bekanntmachung betreffend die Unterbringung von Geisteskranken pp. in Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Die Armenverbände des Kreises werden unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 30. November 1910 in Nr. 98 des Kreisblattes davon in Kenntnis gesetzt, daß der 49. Provinzial-Landtag die beantragte Erhöhung der Pflegekosten für Insassen der Schlesischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auf **1,80 Mk. pro Kopf und Tag** vom 1. April cr. ab genehmigt hat.

Da von diesem Betrage 50% auf die von dem Landarmenverbande zu tragenden allgemeinen Verwaltungskosten entfallen, so beträgt der von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe der Kreise zu tragende Anteil an den Pflegekosten 90 Pf. pro Tag und Kopf. Die von dem Kreise zu gewährende Beihilfe beträgt zwei Drittel = 50 Pf. täglich, so daß also die Armenverbände vom 1. April cr. ab für jeden aus ihrem Bezirk in einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt untergebrachten Geisteskranken pp. 30 Pf. (statt bisher 25 Pf.) täglich aus eigenen Mitteln zu zahlen haben.

Im Anschluß hieran bemerke ich noch, daß eine **unentgeltliche** Fürsorge für die in Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Geisteskranken der Regel nach nicht stattfindet, ferner daß alle einem Pflegling zustehenden Leistungen Drittverpflichteter, insbesondere Renten aller Art, in erster Linie von dem Landarmenverband zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten (90 Pf. täglich) in Anspruch genommen werden dürfen, während dem Ortsarmenverband bzw. Kreis nur etwaige nach Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten noch übrig gebliebenen Beträge zu überlassen sind.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Es sind vereidet resp. verpflichtet worden:

als Amtsvorsteher:

der Rittergutsbesitzer von Nährich in Puschkowa für den Amtsbezirk Albrechtsdorf,
der Rittergutspächter Paul Koller in Kattern für den Amtsbezirk Tschechnitz,
der Rittergutsbesitzer und Hauptmann d. L. Willy Jesdinszki in Cammelwitz für den Amtsbezirk Malkwitz,
der Rittergutspächter Erich Haendler in Weidenhof für den Amtsbezirk Weidenhof;

als Gutsvorsteher-Stellvertreter:

der Rittergutspächter Erich Haendler in Weidenhof für den Gutsbezirk Weidenhof,
der Wirtschaftsinspektor Hermann Scharioth in Goldschmieden für den Gutsbezirk Goldschmieden;

als Gemeindevorsteher:

der Fleischbeschauer Hermann Scholz in Treschen für die Gemeinde Treschen;

als Schöffe:

der Gutsbesitzer Franz Schölzel I in Jerasselwitz für die Gemeinde Jerasselwitz,
der Gutsbesitzer Karl Rossig in Münchwitz für die Gemeinde Münchwitz,
der Stellenbesitzer Josef Fuhrmann in Schottwitz für die Gemeinde Schottwitz,
der Freigärtner Josef Schmolke in Kottwitz für die Gemeinde Kottwitz;

als Schiedsmann:

der Stellenbesitzer Julius Füssel in Groß-Bresa für den Bezirk Nr. 42 (Liebethal, Bogschütz, Merzdorf, Groß-Bresa),
der Tischlermeister Theodor Witton in Janowitz für den Bezirk Nr. 32 (Jäschkowitz, Siebotschütz, Janowitz).

als Gemeinde-Exekutor:
der Stellenbesitzer Josef Nickel in Wasserjentsch für die Gemeinde Wasserjentsch.

Breslau, den 18. Mai 1911.

Der Provinzial-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1905 beschlossen:

„Die durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses vom 18. März 1902 versuchsweise eingeführte Kontrolle, betreffend die Notwendigkeit und Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen wird zu einer dauernden Einrichtung erhoben und der Herr Landeshauptmann beauftragt, die zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Anordnungen zu treffen."

Zwecks Ausführung dieses Beschlusses wird der Landessekretär Maczewski die Verhältnisse der landarmen Unterstützungsempfänger des hiesigen Landkreises an Ort und Stelle einer Prüfung unterziehen und zwar in der Osthälfte vom 22. Mai d. J. ab, in der Westhälfte vom 19. Juni 1911 ab.

Die Armenpflegeorgane des Kreises werden angewiesen, den genannten Beamten im Bedarfsfalle bei seinen Ermittelungen tunlichste Förderung zuteil werden zu lassen.

Breslau, den 6. Mai 1911.

Dem am 26. September 1855 zu Werningshausen (Sachsen-Koburg-Gotha) geborenen, in Berlin, Crefelderstraße 6, wohnhaften Zigarrenhändler **Hermann Fehling** ist durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksausschusses Berlin vom 16. Dezember 1910 auf Grund des § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung der Losehandel untersagt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Breslau, den 18. Mai 1911.

Bekanntmachung, betreffend die Tollwut (Wutkrankheit) und ihre Bekämpfung.

Die Erscheinung, daß in den letzten Jahren namentlich in den Grenzkreisen eine Zunahme der Erkrankungsfälle an Tollwut, namentlich bei Hunden, beobachtet worden ist, macht eine Bekämpfung dieser verderblichen Krankheit mit allen Mitteln erforderlich. Nicht nur die Behörden, sondern auch jeder einzelne hat nach Kräften der Entstehung und Verbreitung der Seuche zu steuern. Zu dem Zweck muß sich jeder mit dem Wesen, den wichtigsten Erscheinungen und der Verhütung der Tollwut bekannt zu machen suchen, damit er erforderlichenfalls sofort die richtigen Maßnahmen ergreifen kann.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, ansteckende Krankheit, welche auf alle warmblütigen Tiere und den Menschen übertragen werden kann. Sie kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit der Tollwut behafteten Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist nicht bekannt; jedoch ist durch Impfversuche festgestellt worden, daß er im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen sowie dem Speichel und Geifer der kranken Tiere enthalten ist und nur durch direkte Einimpfung dieser Teile übertragen werden kann. Auf gesunde Haut oder Schleimhaut gebracht, bleibt er unwirksam; dagegen können kleinste Schrunden und Hautabschürfungen die Aufnahme des Gifts in den Körper vermitteln.

Wenn auch die Erscheinungen der Tollwut ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich sind, so verleihen doch Individualität und das Temperament der Tiere dem Krankheitsbilde eine besondere Gestaltung. Man unterscheidet die **rasende** Wut und die **stille** Wut.

Erstere zeichnet sich aus durch ein heftiges aufgeregtes und wütendes Benehmen, durch große Reizbarkeit und Neigung zum Beißen, letztere durch ein ruhiges Verhalten, große Schwäche, Stumpfheit, Lähmung einzelner Körperteile und geringe Beißsucht.

Die Erscheinungen der Tollwut kommen nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Krankheitsstoffes, sondern erst gewisse Zeit nachher, bei Hunden erst nach 3—8 Wochen, zum Ausbruch. Die ausgebildete Wutkrankheit führt bei sämtlichen Haustieren in einigen Tagen ausnahmslos zum Tode.

Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich beim Hunde durch Aenderung in dem gewohnten Verhalten. Er wird mürrisch, schreckhaft, reizbar und widerspenstig; er wechselt oft seine Lagerstätte, verkriecht sich, oder springt auch plötzlich auf. Während der Appetit vermindert ist und die Aufnahme von Nahrungsmitteln wohl ganz verschmäht wird, zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverdauliche Gegenstände (Holz, Leder, Stroh, Steine, Metallstücke u. s. w.) zu benagen und herunterzuschlucken. Auch plätschern die wutkranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser.

Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zu beißen ist zunächst am meisten gegen andere Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit streben die Hunde sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszumachen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entfernte Gegenden, zuweilen kehren sie aber noch an demselben oder am folgenden Tage wieder zurück. Sie verkriechen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Zeit der Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutkranken Hunde oft freundlich, während sie fremde Personen und Tiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein oder einige Male, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Beißwut so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst in leblose Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeitlang festbeißt. Die meisten wutkranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelding zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Schwäche und Lähmung des Unterkiefers und des Hinterteils, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein. Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verkriechen sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und es erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5—7 Tagen.

Bei der „rasenden Wut" der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Beißsucht, das häufige eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Symptome der stillen Wut sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Herabhängen) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterteils, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Beißsucht und das Verkriechen an dunklen Orten.

Die **Uebertragung** der Wutkrankheit auf den Menschen geschieht nur durch Aufnahme des Giftstoffes ins Blut. Aber bei weitem nicht alle von tollen Hunden gebissenen Menschen werden krank.

Ist jemand von einem wutverdächtigen Hunde gebissen, so suche man das Gift baldmöglichst zu entfernen oder unschädlich zu machen. Zu diesem Behufe lasse man die Wunde tüchtig ausbluten und befördere die Blutung durch Streichen des Gliedes nach der Wunde zu. Auch durch sofortiges Aussaugen der Bißwunde mit dem Munde (heile Lippen und Zunge!) kann man das Eindringen des Krankheitsstoffes in den Körper zu verhüten suchen. Auch empfiehlt sich ein gründliches Auswaschen der Wunde mit Carbolwasser, mit Sublimatlösung, reinem Spiritus oder was besonders zu empfehlen ist, mit dem Saft einer Zitrone usw., Ausbrennen mit dem Glüheisen um den Ansteckungsstoff unschädlich zu machen.

Vor allen Dingen aber versäume man nie, **sofort** ärztliche Hilfe nachzusuchen.

Breslau, den 26. Mai 1898.

Der Königliche Landrat.
von Heydebrand und der Lasa.

Wegen der **Schutzimpfung gebissener Menschen** verweise ich auf den **Ministerialerlaß vom 10. Juli 1899**, welcher auf die, mit dem **Hygienischen Institut der Universität Breslau**

verbundenen Wutschutzabteilung — Breslau XVI Maxstr. 4 — vergl. Kreisblattbekanntmachung vom 9. August 1906 S. 610 — gleiche Anwendung findet.

Hiernach ist folgendes zu beachten:

Auf der **Wutschutzabteilung Breslau** können Personen, welche von tollen oder der Tollwut verdächtigen Tieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schwereren Bißverletzungen mindestens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut in Breslau vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an praktizierende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwutverdächtigen Tieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird **dringend** empfohlen, daß die Schutzimpfung **sofort** vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, den Beginn der Schutzimpfung solange hinauszuschieben, bis von dem Institut nach Untersuchung von Kadaverteilen der verdächtigen Tiere die Diagnose Tollwut festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Eintreffen der Kadaverteile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnisvollen Zeitverlust. Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von **der Ortsbehörde** dem Hygienischen Institut schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich dortselbst unter Vorlegung eines Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Breslau in die Krankenabteilung des Instituts aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme für jedes Kind unter 12 Jahren 42 Mk., für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen 52,50 Mk. für die Gesamtdauer der Behandlung im voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im voraus ist nicht nötig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können **nicht** berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten: Wochentags von 10 bis 1 Uhr, Sonntags von 10 bis 11 Uhr dem Institut zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bezw. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Bei der Entlassung fordert das Institut den Geheilten auf, sich nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Kreisarzt in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreisarzt zu veranlassen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bezw. schriftliche Aeußerung an den Kreisarzt seitens des behandelnden Arztes tunlichst alle 3 Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Kreisarzt nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntnis von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung seitens des Kreisarztes außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidieren.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Im übrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Kreisarztes gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidiert werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tötung der tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§ 16 ff. der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895.

Die Kosten der tierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwut entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidieren.

Das **Zuweisungs-Attest** zum Vorzeigen im Königlichen Hygienischen Institut in Breslau bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwut ist im Kreisblatt Nr. 52 für 1908 abgedruckt.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden gegebenenfalls den darin enthaltenen Weisungen entsprechend zu verfahren, mir jedoch von jedem Falle, ob das Institut in Anspruch genommen wird oder nicht, **sofortige** Anzeige zu erstatten.

Hierbei bringe ich wiederholt in Erinnerung, daß Tollwutfälle bezw. alle Erscheinungen an Tieren, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde angezeigt werden müssen, widrigenfalls Bestrafung nach § 65 des Reichsviehseuchengesetzes eintreten würde. Auch jeder Fall von Bißverletzung eines Menschen durch derartige Tiere muß ungesäumt der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Desgleichen weise ich noch auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. Mai 1907 — S. 352 — und auf die an die Ortspolizeibehörden ergangene Rundverfügung vom 3. Januar d. Js. K. A. II. Nr. 31 bezüglich die Tragung der durch die Schutzimpfung entstehenden Kosten hin.

Vorstehendes bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis, und veranlasse die **Guts- und Gemeindevorstände** für gehörige Weiterverbreitung Sorge zu tragen.

Breslau, den 18. Mai 1911.

Der Abänderung der bisher geltenden Ausführungsbestimmungen liegt die Absicht zugrunde, **den Kreis der mit Beihilfen zu bedenkenden Kriegsteilnehmer zu erweitern;** sie besteht hauptsächlich darin, daß der Schwerpunkt auf die **Unterstützungsbedürftigkeit** gelegt ist, und die Frage der Erwerbsunfähigkeit eine leichtere wohlwollende Behandlung erfährt. Die frühere Voraussetzung, daß der Veteran auf weniger als ein Drittel seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sein müsse, um die Beihilfe zu erhalten, fällt fort. Der Zusammenhang mit der Armenpflege kommt nicht mehr zum Ausdruck. Die Mittel sollen fortan **jedem Kriegsteilnehmer** zugute kommen, der aus einer nicht nur vorübergehenden Ursache **außerstande ist, den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen,** soweit dieser nicht durch andere Einkommensbezüge (d. s. Pensionen, Renten, Zinsen, Ausgedinge pp.) oder durch Leistungen unterhaltungspflichtiger Verwandten gedeckt wird. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen am Wohnort des einzelnen Kriegsteilnehmers kann die Höhe des von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenfürsorge festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zum Anhalt dienen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu §§ 3, 4, 7.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist neben den örtlichen Teuerungsverhältnissen besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Veteran infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob

und für wieviel unterhaltungsberechtigte Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint.

Bei Ausgedingeempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zweck ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerläßlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltungspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

Die **Einholung einer ärztlichen Bescheinigung über die Erwerbsunfähigkeit wird sich erübrigen, wenn zweifellos feststeht, daß der Kriegsteilnehmer außerstande ist,** den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Andernfalls ist, soweit nicht einwandfreie privatärztliche Zeugnisse dies bereits genügend dartun, von Amts wegen, **unabhängig von einem etwa schwebenden anderen Rentenverfahren,** ein amtsärztliches Gutachten einzuziehen, das, in Prozenten angegeben, zum Ausdruck bringen muß, welcher Grad der Erwerbsfähigkeit bei dem Kriegsteilnehmer noch besteht, und ob dieser Zustand ein dauernder ist. Die allgemeine Angabe, daß der Veteran nicht erwerbsunfähig im Sinne der Ausführungsbestimmungen sei, genügt nicht. Den Kreisärzten ist hiervon Kenntnis zu geben. Die amtsärztlichen Gutachten sind nach dem Ministerialerlasse vom 8. November 1909 — III. 2362 — gebührenfrei. Unter Zugrundelegung des Prozentsatzes der noch bestehenden Erwerbsfähigkeit ist der Betrag zu ermitteln, den der Kriegsteilnehmer noch zu verdienen imstande ist. Reicht dieser Betrag unter Hinzurechnung anderweitiger Einkommensbezüge oder der Leistungen unterhaltungspflichtiger Verwandten zum notwendigen Lebensunterhalt nicht aus, so kann die Voraussetzung der Unterstützungsbedürftigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit als erfüllt angesehen werden.

Zu § 6.

Bei Prüfung der **Frage der Würdigkeit ist wohlwollend** zu verfahren. Wenn die Vergehen eines Antragstellers nicht erheblich sind oder längere Zeit zurückliegen oder die Feststellung ergibt, daß er sich weniger aus unehrenhafter Gesinnung als aus Not, Leichtsinn, oder ähnlichen Ursachen vergangen hat, wird er für würdig zum Bezuge der Beihilfe angesehen werden können. Die Führung eines Veteranen seit Verbüßung der letzten Straftat und sein augenblicklicher Ruf sind dabei zu berücksichtigen. Sollte die Bewilligung der Beihilfe an einen mit Zuchthaus oder Ehrverlust bestraft gewesenen Kriegsteilnehmer in Frage kommen oder sollten sonst Zweifel hinsichtlich der Würdigkeit eines Veteranen obwalten, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers einzuholen.

Breslau, den 12. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —) seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 24. März 1911.

Der Reichskanzler.
J. V.:
Wermuth.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bzw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen bzw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta",
   der Segelfregatte „Niobe",
   der Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf", sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870,
   Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

Als Kriegsteilnehmer sind auch Reichsangehörige anzusehen, die den Krieg von 1870/71 im französischen Heere oder die Feldzüge von 1848 bis 1850 und 1864 im dänischen Heere mitgemacht haben. Die von einem anderen Staate gewährte Kriegsteilnehmerbeihilfe gelangt jedoch zur Anrechnung.

§ 2.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3.

Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Artikel I Nr. 3) ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltungspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers sowie auf die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zum Anhalt dienen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit genügt nicht.

§ 4.

Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invaliden=, Alters= und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden=, Alters= oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltpflichtigen Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse auch den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte **zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts** für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Aeußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel 1 Ziffer 3),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a).

§ 9.

Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs=Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 10.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmung im § 1 Abs. 4 in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 11.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 12.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 13.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie zugunsten der Deutschen Antarktischen Expedition (vgl. Verfügung vom 2. Dezember 1910 — I B Va 4457) findet am 22. und 23. November 1911 statt. Mit dem Vertrieb der in Preußen zugelassenen, von dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin abzustempelnden 100000 Lose zu je drei Mk. darf mit Rücksicht auf die Preußische Staatslotterie nicht vor dem 12. Juli 1911 begonnen werden.

Dem geschäftsführenden Ausschusse für den Schneidemühler Luxuspferdemarkt ist die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden

Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, und anderen Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je $^1/_2$ Mk. ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Betrifft Füllenmarkt.

Mit Genehmigung des Provinzialrates findet der Füllenmarkt in Gumbinnen (Ostpreußen) vom Jahre 1911 ab wieder wie in früheren Jahren am **Montag und Dienstag** nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis statt.

Er wird also im Jahre 1911 am Montag den 4. und Dienstag den 5. September abgehalten werden.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Nachweisung

der von den Verbandsvereinen in der Zeit vom 1. Juni 1911 bis 15. März 1912 geplanten

Geflügel-Ausstellungen.

Lfde. Nr.	Name und Sitz des Vereins	Art der Ausstellung	Ort der Ausstellung	Zeit der Ausstellung	Lotterie: Lose Stück	Lotterie: Preis	Lotterie: Absatzgebiet Kreise:
1 bis 4 pp. 5	Geflügelzüchterverein Fellhammer (Schles.)	Provinzial-Ausstellung	Fellhammer	20.–22. Januar 1912	bis 3000	0,50	Waldenburg, Schweidnitz-, Stadt und -Land, Neurode, Bolkenhain, Striegau
6 pp. 7	Geflügelzuchtverein Kostenblut	desgl.	Kostenblut	2.–4. Februar 1912	bis 2000	0,50	Neumarkt, **Breslau**-Stadt und -**Land**, Wohlau, Jauer, Striegau
8 pp. 9	Geflügelzüchterverein Landeshut (Schles.)	desgl.	Landeshut	24.–26. Februar 1912	bis 3000	0,50	Landeshut, Waldenburg, Bolkenhain, Jauer
10	Verein zur Förderung der Geflügelzucht Reichenbach (Schles.)	desgl.	Frankenstein	Februar 1912	bis 5000	0,50	Frankenstein, Reichenbach, Glatz, Münsterberg, Strehlen, Nimptsch.

Die Genehmigung zur Veranstaltung der vorbezeichneten Lotterien ist unter der Bedingung erteilt worden, daß sich der Wert der auszuspielenden Gegenstände zu dem aus dem Absatz der Lose zu erzielenden Gesamtbruttoerlöse mindestens wie 60 : 100 verhält, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld eventl. durch Bezahlung des Werts der verlosten Gegenstände — mit oder ohne Abzug — gänzlich ausgeschlossen bleibt und daß die Gewinne ausschließlich aus Ausstellungsgegenständen bestehen.

Ferner müssen bei der Verlosung in erster Linie die von der Landwirtschaftskammer als Nutzgeflügel anerkannten Rassen und Farbenschläge Berücksichtigung finden und darf demzufolge Sportsgeflügel nur in beschränktem Umfange — bis höchstens $^1/_3$ — zur Verlosung angekauft werden.

Als gänzlich verfehlt und den Bestrebungen, die landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht zu fördern, zuwiderlaufend bezeichnet es die Landwirtschaftskammer, wenn etwa Kämpfer, Malayen, Sumatra, Phönix, Yokohama, Bantams, Zwerg-, Seiden-, Strupp- und Kaulhühner als Gewinn verteilt würden.

Auf sämtlichen zum Verkauf bestimmten Losen ist in deutlicher Weise der Zeitpunkt der Verlosung und der Bezirk, für welchen der Vertrieb der Lose genehmigt ist, zu vermerken.

Die betreffenden Vereine sind auf die Bestimmungen in den §§ 25 bis 31 des Reichsstempelgesetzes und die hierzu gehörigen Ausführungs-Vorschriften zu § 51 bis 64 wegen rechtzeitiger Anmeldung und Abstempelung pp. der Lotterielose beim hiesigen Königlichen Haupt-Zollamte aufmerksam gemacht worden.

Breslau, den 28. April 1911.

Der Oberpräsident.

J. A.:
Tidick.

Betrifft Waisenrats-Sitzung.

Das Königliche Amtsgericht hierselbst hat eine Waisenratssitzung für die zum Amtsgerichtsbezirk **Breslau** gehörigen Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben M—Z inkl. auf

Montag, den 22. Mai cr., nachmittags $3^1/_2$ Uhr

im Saal 65 des Landgerichtsgebäudes am Schweidnitzer Stadtgraben 2/3 im 1. Stock anberaumt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften werden veranlaßt, die Herren Waisenräte hiervon sofort mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß ich erwarte, daß die Waisenräte auch vollzählig zu dieser Sitzung erscheinen.

Breslau, den 1. Mai 1911.

Der Königliche Landrat.

Wichelhaus.

Sonstige Bekanntmachungen.

I. Nachtrag

zur

Umsatzsteuer-Ordnung für den Landkreis Breslau.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Sammlung Seite 159) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird der § 2 Absatz 1 lit. f der Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, im Kreise Breslau vom $\frac{28.\ \text{März}}{23.\ \text{April}}$ 1908 vom Tage der Publikation dieses Nachtrages ab wie folgt abgeändert:

§ 2.

f) durch die in § 5a bis g des Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 bezeichneten Käufer, mit der Maßgabe, daß Gemeinden und Gutsbezirke **des Landkreises Breslau** und Verbände von solchen wegen aller Erwerbsgeschäfte von der Steuer befreit bleiben.

Breslau, den 29. März 1911.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.
Wichelhaus.

Der Bezirks-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. April 1911 beschlossen, vorstehenden I. Nachtrag zur Umsatzsteuerordnung zu genehmigen.

Breslau, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.
von Baumbach.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 10. Mai 1911.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.
J. A:
Tiedick.

Am 25. Mai d. J. (Himmelfahrtstag)
findet
vormittags 11 Uhr
wiederum im **Stadtverordneten-Sitzungssaale zu Breslau** die

Konferenz der Standesbeamten

des Regierungsbezirks Breslau

statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Scheye in Breslau über: „Was muß der Standesbeamte vom Bürgerlichen Gesetzbuch für seine Amtsführung wissen?"
2. Bericht und Beschlußfassung über Reformvorschläge und die sonstigen Anträge aus der letzten Konferenz;
3. Beantwortung der eingegangenen Anfragen und Besprechung amtlicher Angelegenheiten;
4. Jahresbericht und Rechnungslegung, sowie Einziehung von Beiträgen;
5. Entgegennahme von Anträgen.

Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, nach beendeter Konferenz in **Paschkes Restaurant**, Taschenstraße, das

Mittagsmahl

gemeinschaftlich einzunehmen; diejenigen Herren, welche also bestimmt hieran teilnehmen, werden gebeten, mir bis spätestens **den 20. Mai cr.** eine bestimmte Erklärung zugehen zu lassen.

Nieder-Wüstegiersdorf, den 5. Mai 1911.

Hänel, Konferenzleiter.

---

500 Mk. Belohnung

sind auf Ermittlung des Mörders der Schülerin **Martha Büttner** ausgesetzt.

Am 28. April (Freitags) vormittags 9 Uhr kam dieselbe von Breslau her die Chaussee Mochbern—Criptau zwischen Kilometer 7 und 8. Sie war ca. 1,40 m groß, schlank, blond und trug einen „blaugeschmitzten" Strohhut weit nach hinten, rote Bluse, gelbgestreifte Hängerschürze, blauen Rock, gelbe hohe Schuhe, auf dem Arm ein graues Jackett mit grünen Aufschlägen. Wahrscheinlich war ihre Stirn verbunden.

Ich bitte diejenigen Personen, welche hinter ihr kamen, sich zu 14 J 566/11 als Zeugen zu melden: einen jungen Arbeiter, mehrere Radler und radelnde Damen.

Um $^1/_2$ 12 Uhr kam sie mit einem Manne von Cammelwitz nach Schmolz.

Am 28. April Abends $^1/_2$ 8—9 Uhr war ein Verdächtiger, der sich Emanuel Bartoschek aus Gleiwitz nannte, im Gasthause zu Rathen bei Deutsch Lissa. Er war ca. 1,78 m groß, ca. 40 Jahre alt, hatte längliches, hageres Gesicht, dunkelblonden Schnurrbart, dunkelgraues Jackett, dessen Aermel zu kurz waren, und weichen grauen Filzhut.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Betrifft Ermordung der Martha Büttner.

Ich bitte um schleunige Ermittelung des Brauers **Max Nicolmann**, geboren 28. November 1862 zu Spiller, Kreis Löwenberg, Aufnahme eines Signalements, Photographierung, Beschlagnahme seines Messers und etwaiger blutbefleckter Sachen.

Wo ist er am 27.—29. April 1911 gewesen?

Am 28. ist die 13jährige Martha Büttner auf der Feldmark Criptau bei Schmolz ermordet worden. (14 J 566/11)

Der in meiner Bekanntmachung vom 15. Mai gesuchte Arbeiter Emanuel Bartoschek ist ermittelt.

Die als Zeugen gesuchten Radfahrer bildeten eine Gruppe: 4 Herren und 2 Damen mit weißen Hüten.

Breslau, den 18. Mai 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

Um die katasteramtlichen Vermessungsarbeiten nicht unnötig zu verteuern, hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 27. März 1911 $\frac{\text{II } 3725}{\text{I } 4726}$ uns angewiesen, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Gemeinden oder größere Kommunalverbände veranlaßt werden:

1. die zu den obengenannten Arbeiten erforderlichen Meßgeräte selbst anzuschaffen, in brauchbarem Zustande zu erhalten und den Katasterbeamten zur Benutzung zu überlassen und
2. das Material zur dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen und der Messungspunkte selbst zu beschaffen und an die Grundeigentümer zu angemessenen Preisen abzulassen.

Breslau, den 5. April 1911.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern
Domänen und Forsten A.

Lohe-Regulierungs-Genossenschaft
zu Markt-Bohrau.

Der Genossenschafts-Vorstand hat in seiner Sitzung am 3. November 1902 beschlossen, diejenigen im Genossenschaftsgebiete belegenen Grundstücke, für welche den gegenwärtigen Besitzern eine Beitrags-Ermäßigung bewilligt worden ist, für den Fall eines Besitzwechsels bis auf weiteres wieder mit dem vollen Genossenschaftsbeitrage heranzuziehen.

Derselbe beträgt bekanntlich halbjährlich:

3	Mark	für	1	Morgen	der	I. Gefahrenklasse
2	=	=	1	=	=	II. =
1	=	=	1	=	=	III. =

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß später, sobald die Finanzlage der Genossenschaft sich günstiger gestaltet, die Beiträge wieder ermäßigt werden.

Nur wenn Grundstücke im Erbgange oder durch Verkauf von Eltern an Kinder übergehen, behält es bei den ermäßigten Beiträgen sein Bewenden.

Ich ersuche die Herren Gemeinde-Vorsteher, dies in geeigneter Weise wiederholt zur Kenntnis der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

Nimptsch, den 8. Mai 1911.

Der Vorsteher
der Lohe-Regulierungs-Genossenschaft
Königliche Landrat
von Goldfus, Geheimer Regierungsrat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Kürassier **Robert Sroka** der 3. Eskadron des Leib-Kürassier-Regiments Nr. 1 vom genannten Regiment unter dem 25. April 1911 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau, den 16. Mai 1911.

Königliches Gericht der 11. Devision.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischtes.

Ein gekrönter Tierfreund.

Es gibt viele Menschen, die geneigt sind, die Zuneigung, die unzählige Männer und Frauen zu ihren Hunden empfinden, als überspannte Sentimentalität zu verspotten. Denen mag zur Lehre dienen, daß einer der besten Köpfe aller Zeiten, dabei ein Mann der Tat, dem alle Sentimentalität meilenfern lag, der große König Friedrich, ein außerordentlicher Hundefreund war. Daß er stets von seinen Windspielen umgeben war, ist bekannt, und in alle Lesebücher sind die Anekdoten von „Biche" und „Alcmene" übergegangen. Wie der Lakai mit ihnen ausfuhr und dabei bescheiden auf dem Rücksitze saß, wie er sie höflich bat: „Seien Sie doch bitte still, Biche, lärmen Sie nicht, Alcmene" u. dgl. mehr. Auch, daß diese Hunde unter der Terrasse von Sanssouci beerdigt wurden, wo der König selbst hatte ruhen wollen. Viel weniger bekannt ist, daß der Monarch Hunde sogar literarisch verherrlicht hat. In den vierziger Jahren verfaßte er eine scherzhafte Korrespondenz zwischen Folichon und Finelle. Folichon war der Lieblingshund seiner Lieblingsschwester Wilhelmine, der Markgräfin von Bayreuth, und Finelle gehörte wohl der Königin-Mutter. Finelle schreibt an Folichon, wie sehr sie hier vom Trennungsschmerz geplagt sei, und Folichou versichert ebenfalls in zwanzig Alexandrinen mit denselben Reimwörtern, seine unwandelbare Treue. Auch sonst hat Friedrich seine Tierfreundlichkeit gezeigt. In der glücklichen Zeit von Rheinsberg hielt er sich eine Aeffin, namens Mimi. In einem Briefe an den Sächsischen Gesandten von Suhm erzählt er diesem, daß sie eines Abends die Abwesenheit ihres Herrn dazu benutzte, die Abschrift von Suhms französischer Uebersetzung der Wolffschen Metaphysik zu verbrennen. Als sie bald darauf starb, verfaßte er ihr, halb in Prosa, halb in Versen, eine Grabschrift. „Der Tod", so beginnt diese, die eher den Titel eines Nachrufes verdient, „trifft, wie man in diesem Falle sieht, gerade die hervorragendsten Personen; einen schlimmen Streich hat uns Atropos gespielt, Mimi ist tot. Ich möchte sie euch zeigen, so wie Antonius den Römern Cäsar zeigte. Aber der Eroberer hinterläßt Blutspuren, währernd Mimi immer lustig war. Der Eroberer vernichtet Menschen, Mimi erhielt sie, indem sie ihnen Freude machte." So geht es noch eine Weile fort und wenn das Ganze auch nur Scherz war, so zeigte es doch, daß das Tier dem Könige lieb war und ist ein Beweis mehr dafür, daß der König, wie auch sein Verhältnis zu seinen Pferden, z. B. dem Schimmel Conde, zeigt, ein entschiedener Tierfreund war.

Das Begräbnis eines Artisten. An der Feuerbestattung des beim Brande des Edinburger Theaters verunglückten Artisten Lafayette, mit bürgerlichem Namen Siegmund Neuburger, nahm das englische Publikum großen Anteil. Dem Trauerzug folgte in einem Automobil der Lieblingshund des Verstorbenen (!). Einer Bestimmung des Toten gemäß wurde die Urne mit seinen Ascheüberresten im Grabe seines früheren Lieblingshundes, dessen Körper einbalsamiert worden war, beigesetzt, die Urne mußte zwischen die Pfoten des Tieres gestellt werden.

Der älteste Jude in Lodz. Die „Lodzer Ztg." berichtet über den Tod des ältesten Juden: Gestern nachmittag starb in Lodz auf der Padrzecznastraße ein gewisser Mute Lebowitsch, der das 106. Lebensjahr erreicht hat. Der Verstorbene hat am polnischen Aufstande 1830 teilgenommen und zeichnete sich dort als Krieger aus. Bis zum letzten Moment erfreute er sich einer seltenen Rüstigkeit. Das Gedächtnis war ihm ungeschwächt und auch sein Gehör und Gesicht. Lebowitsch kam nach Lodz aus Srock als achtjähriger Knabe. Er hinterläßt 13 Kinder, 72 Enkel, 148 Urenkel und 26 Urureukel, also im ganzen 259 Nachkommen. Sein ältester Sohn, der noch am Leben ist, ist 73 Jahre alt, und der jüngste Sohn, den er von der zweiten Frau hatte, ist 19 Jahre alt. In seiner Familie erreichten alle Mitglieder ein hohes Alter von 90 bis 100 Jahren. Sein Großvater verstarb als 113jähriger Greis.

Bartheln-Scheitniger Deichverband.

Der Etat über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das Rechnungsjahr 1911 liegt bei dem Unterzeichneten vom 20. d. M. ab während 14 Tagen für die Deichgenossen zur Einsichtnahme aus.

Zimpel, den 15. Mai 1911.

Der Deichhauptmann
John.

234

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 23. Mai d. J., vorm. 10 Uhr sollen auf dem **Stallhofe der berittenen Schutzmannschaft, Neudorfstraße 88,**

vier zum Reitdienst nicht mehr brauchbare Pferde

und zwar:

ein hellbrauner Wallach, 1,65 m groß, 17 Jahre alt,
ein brauner Wallach, 1,70 m groß, 17 1/2 Jahre alt,
ein brauner Wallach, 1,66 m groß, 16 Jahre alt,
ein brauner Wallach, 1,70 m groß, 16 Jahre alt,

meistbietend **verkauft** werden. 232

Gleichzeitig wird ein **Hengst-Fohlen, dunkler Fuchs,** 6 Wochen alt, meistbietend zum Verkauf gestellt.

Breslau, den 15. Mai 1911.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Oppen.

Holzverkauf.

Königliche Oberförsterei Kottwitz.

Montag, den 29. Mai d. J., von vormittags etwa **10 Uhr ab,** nach beendetem Submissionstermin, kommen im **Nowag**'schen **Gasthause** in **Kottwitz** folgende Hölzer öffentlich meistbietend zum Ausgebot:

I. **Schutzbezirk Zedlitz.** Jagen 15, 18 Totl.: 13 Eichen V., 4 rm Nutzscheit II. gesp. **Brennholz:** Eiche: 44 rm Scheit, 13 Knüppel, 3 Rumpen. Hartlaub: 4 rm Scheit, 2 Knüppel. Weichlaub: 1 Scheit, 1 Knüppel. **Jagen 2 und 5 Durchf:** 28 Eichen V., 90 Stangen I.—III., 16 Eschen V., 10 Stangen I. **Brennholz:** Eiche: 2 Scheit, 34 Knüppel, 9 Rf. I., 5 IV. Hartlaub: 5 Scheit, 7 Knüppel, 1 Rf. IV.

II. **Schutzbezirk Wiesenwald.** Jagen 26: 82 Eichen V., 69 Stangen I.—III., 15 rm Nutzknüppel ungesp., 2 Eschen V., 4 Rüstern V., 9 Stangen I.—III., 3 Fichten V. **Brennholz:** Eiche: 5 rm Scheit, 28 Knüppel. **Jagen 29:** 165 Eichen V., 87 Stangen I.—III., 39 rm Nutzknüppel, 1 Akazie V., 1 Kiefer IV. **Brennholz:** Eiche: 14 rm Scheit, 79 Knüppel. **Totl. Jagen 21, 23, 28:** 5 Eschen V., 2 Rüsterstg. I., 54 Kiefern IV., 2 Stangen I., 6,00 Hdt. Eichen geringe Buhnenpfähle. **Brennholz:** Eiche: 1 rm Scheit, 4 Knüppel, 8 Rf. I., 1 Aspen-Scheit, 4 Knüppel, 7 Kiefer-Scheit, 11 Knüppel. Jagen 26: 34,20 Hdt. ger. Buhnenpfähle.

III. **Schutzbezirk Kottwitz.** Jagen 44 b Schlag: 4 Eichen I +, 29 V., 1 Weißbuche IV., 9 Rüstern III.—V., 5 Eschen V. **Brennholz:** Eiche: 38 Scheit, 4 Knüppel, 13 Rumpen, 31 Stock. **Jagen 57 a** Schlag: 1 Eiche B I +, 45 V., 7 Schwellen, 39 Rüstern V., 7 Weißbuchen IV., 25 V. **Brennholz:** Eiche: 76 Scheit, 2 Knüppel, 50 Rumpen, 75 Stock. Hartl. 44 Scheit, 19 Knüppel, 21 Rumpen. **Totl. Jagen 35, 44:** 4 Kiefern III. und V., 16 rm Scheit, 2 Birken-Knüppel, 4 Rumpen. **Durchf. Jagen 33 a:** (Mühlberge) 1975 Kiefer-Stangen I.—III., 80 Hdt. ger. Buhnenpfähle. **Brennholz:** Kiefer: 31 Scheit, 99 Knüppel, 4 Rf. I. Jagen 39 Durchf. (Grodowitsch): 23,5 Hdt. Eichen ger. Buhnenpfähle. **Brennholz:** Eiche: 6 Scheit, 60 Knüppel, 2 Birken-Scheit, 4 Knüppel, 10 Kiefer-Scheit, 24 Knüppel.

IV. **Schutzbezirk Tschechnitz.** Jagen 67: 1 Eiche II., Brennholz. Jagen 63, 64, 67, 68: Eiche: 10 Scheit, 5 Knüppel. Hartlaub: 1 Scheit. Jagen 68 Durchf.: 180 Eichen V., 90 Stangen I, 20 Eschen, 6 rm Nutzknüppel. Brennholz: Eiche: 3 rm Scheit, 3 Knüppel, 10 Rf. I.

V. **Schutzbezirk Margareth.** Jagen 123: 5 Eichen I. und II., 1 Schwelle, 1 Linde II. Brennholz: Eiche: 5 Scheit, 2 Knüppel, 2 Rumpen. Hartlaub: 2 Scheit, 1 Knüppel. Weichlaub: 13 Scheit, 2 Knüppel. **Jagen 124** D.: 5 Eichen II.—IV., 3 Schwellen. Brennholz: Eiche: 3 Scheit, 1 Knüppel.

287

Der Forstmeister.

Hierzu eine Beilage.

Lokales und Allgemeines.

Der Imkerverein für Breslau und Umgegend besprach in seiner Maisitzung die eingegangenen Statuten der Trachenberger Belegstation; doch zeigte sich bei den vorgeschriebenen Formalitäten wenig Lust im Verein, von ihr Gebrauch zu machen, da auch die besten Honigsammler in trachtarmen Gegenden und bei ungünstigem Wetter nichts zu sammeln vermögen. Leiter der Station ist A. Bönisch-Trachenberg. — Aus dem „Praktischen Wegweiser“ Oranienburg hörte die Versammlung den Vortrag des Vorsitzenden, Hauptlehrers Scholtz-Hartlieb „Welche Wege führen auf dem Gebiete der Bienenzucht zu sicheren Erträgen“, mit dem er in Budapest auf der 55. Wanderversammlung Beifall geerntet hat. Außerdem wurden aus dieser Bienenzeitung noch interessierende Mitteilungen gegeben. — Aus der Pomologie wurde von Scholtz-Hartlieb, der in die Lage kommt, sich einen neuen Obstgarten anlegen zu müssen, das Formieren von Spalierobst anschaulich erläutert. — Laut Vereinsbeschluß findet an Stelle der Junisitzung am 28. Mai cr., den Sonntag vor Pfingsten, ein Ausflug mit Angehörigen und Gästen nach Grüneiche statt. Treffort: Restaurant „Birkenwäldchen“ am Zoologischen Garten 3—3½ Uhr. — Nächste Vereinssitzung Mittwoch, den 5. Juli cr. 6 Uhr bei Paschke, Taschenstraße.

Das Kronprinzenpaar in Schlesien.

Das Kronprinzenpaar wird sich im Anschluß an seinen Besuch am russischen Hofe auf einige Tage nach dem Jagdschloß Klein-Ellguth bei Oels begeben. Die Abreise von Petersburg erfolgt Sonnabend abend, die Ankunft in Klein-Ellguth ist für Sonntag abend vorgesehen.

Der 48. internationale Maschinenmarkt

ist Donnerstag vormittag ohne jede besondere Feierlichkeit eröffnet worden und bildet mit seinen mannigfachen Erzeugnissen und Ausstellungsgegenständen ein recht anziehendes Bild für Fachleute sowohl als Laien. Der Besuch, der sofort recht lebhaft einsetzte, erfuhr nur durch den gegen 11 Uhr eingesetzten Platzregen eine kurze Unterbrechung.

Die Firma Menzel u. Nagel, Breslau, Höfchenstraße 36-40, hat es trotz ihres erst einjährigen Bestehens verstanden, sich durch ihre umsichtige Leitung sowie durch den Verkauf nur erstklassiger Fabritate einen Ruf zu verschaffen, der mit den ältesten Firmen auf gleichem Fuße steht. Einen Beweis dafür findet man durch die diesjährige Ausstellung voll bestätigt, und ist es einem jeden Interessenten wirklich zu empfehlen, dieselbe in Augenschein zu nehmen. Der Stand dieser Firma befindet sich vorn, vom Haupteingange rechts, am Hauptwege.

Die Firma Beier u. Olowinsky stellt landwirtschaftliche Artikel, hauswirtschaftliche Artikel, Kücheneinrichtungen, Senkings weltberühmte Kochherde und Waschkücheneinrichtungen, Musgraves original irische Dauerbrandöfen und Zentralheizungen, Hausbacköfen, Konservengläser, Koch-, Brat- und Backapparate „Oeconom“, Eisschränke, Küchenmöbel, „Kosmos“, bestes Emaillegeschirr u. a. mehr aus.

In der Nähe des Haupteinganges rechts hat die Spezialfabrik für Panzergeldschränke und Tresorbau von Anton Gerth — die älteste Geldschrankfabrik Schlesiens — ihr Zelt errichtet. Darinnen ist eine große Anzahl Panzergeldschränke vom leichtesten bis zum schwersten Kaliber zu finden, welche sich durch Schönheit, sauberste Ausführung und Zuverlässigkeit auszeichnen. — Ferner findet man in zahlreichen Exemplaren die so beliebten Mauer- und Geheimschränke sowie Kassetten und praktische Bücherschränke.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 29. Mai bis einschl. 3. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Königliche Gärtner-Lehranstalt in Proskau OS.

Der nicht nur in Fachkreisen weit über die Grenzen seiner Heimat rühmlich bekannte Königl. Gartenbaudirektor Franz Goeschke, Dozent an der Königlichen Gärtner-Lehranstalt in Proskau OS., trat am 1. Mai d. J. nach 37jähriger erfolgreicher Tätigkeit in den Ruhestand. Goeschke hat sich im Gartenbau, in der Gartenkunst und in der Botanik ganz hervorragende Verdienste erworben, die bereits in der Verleihung des Charakters als „Königlicher Oekonomierat“ Ausdruck gefunden haben. Wohl über 50 ehemalige Schüler Goeschkes, die sich zumeist in angesehenen Stellungen in der Provinz Schlesien befinden, ehrten am Sonnabend, den 13. d. M. ihren früheren Lehrer durch einen Festkommers in Breslau. Stadtgarteninspektor Schneider, städt. Oberinspektor Erbe und Stadtgartendirektor Köhler überreichten im Namen des Verbandes ehemaliger Proskauer dem Scheidenden ein kunstvoll ausgeführtes Album mit Photographien seiner ehemaligen Hörer. Aus allen Teilen Deutschlands waren herzliche Glückwünsche eingegangen. Oekonomierat Goeschke ist nach Breslau übergesiedelt.

Warenhandel während der Festwoche.

Aus Anlaß der hier in der Zeit vom 18. bis 25. Juni d. J. stattfindenden „Breslauer Festwoche“ und mit Rücksicht auf den hierbei zu erwartenden starken Fremdenverkehr wird für den Polizeibezirk der Stadt Breslau für die beiden Sonntage, den 18. und 25. Juni d. Js., gestattet, auf dem Festplatze sowohl von festen, für die Dauer der Festwoche errichteten Standplätzen aus, als auch im Auf- und Abgehen, sowie ferner im Umhergehen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten Eßwaren, Blumen, geringwertige Gebrauchsgegenstände, Erinnerungszeichen und ähnliche Gegenstände feilzubieten, mit Ausnahme der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, d. i. von 9 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 3 Uhr nachmittags. Zugleich wird bekannt gegeben, daß zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherheit des Verkehrs das Feilbieten von Waren irgend welcher Art im Umherziehen in der Nähe des Festplatzes nicht zugelassen werden wird und daß insbesondere die Tiergartenstraße von der Maxstraße ab, an den Wochentagen von 2 Uhr nachmittags ab, für diesen Handel gesperrt werden wird. Die Vorgänge auf dem Festplatze im Vorjahre geben außerdem Veranlassung, die Händler vor dem Verkaufe der sogenannten Federwedel, sowie das Publikum vor deren Gebrauche dringend zu warnen. Sollte dieser Unfug wiederum zutage treten, so wird die Fortnahme der Wedel aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen erfolgen und gegen die Zuwiderhandelnden die Strafverfolgung wegen groben Unfugs eingeleitet werden.

Zum Streik in Waldenburg.

Die Ausständigen kommen allmählich zu der Einsicht, daß ihr Lohnkampf verloren ist. Trotz der anhaltenden Mahnung der Verbandsführer, im Ausstande zu verharren, haben bereits 14 Fahrer ihre Wiederannahme beim Werk nachgesucht, die ihnen auch gewährt wurde. Am Montag abend wurde der Fahrbetrieb um 8 Uhr eingestellt, da sich an einzelnen Stellen, namentlich an den Bierhäusern, dem Kreuzungspunkte der Fahrstrecken, eine größere Menge zusammengefunden hatte. Auch am gestrigen Tage verkehrten die Wagen der Kreisbahn regelmäßig.

Waldenburg, 18. Mai. Die Arbeiterverbände haben, wie die „Tägl. Rundschau“ in Schweidnitz meldet, die Aufhebung des Streiks beim Elektrizitätswerk und der Straßenbahn beschlossen. Das Straßenbild trägt wieder sein Alltagsgewand. Der Streik ist als vollständig verloren zu betrachten.

Aus Kreis und Provinz.

Trebnitz, 16. Mai. Als in Groß-Ujeschütz während des letzten Gewitters ein junger 18jähriger Mann mit einem Fuhrwerk vom Felde nach Hause fahren wollte, scheuten die Pferde infolge Blitzes und gingen durch. Der junge Mann wurde vom Wagen geschleudert und brach das Genick. Die Pferde schleiften die Leiche bis in das Gehöft.

Goschütz, 15. Mai. In der Nacht zum 13. d. M. traf ein kalter Blitzschlag auf dem Felde des hiesigen Gräflich Reichenbachschen Schloßvorwerks eine große, isoliert unweit des Weinberges stehende Feldscheune. Von dem nahen Orte aus wurde ein kurzes Aufleuchten beobachtet. Ohne zu zünden, hatte der Blitz das Holzbindwerk des Daches derart demoliert, daß die ganze leere Scheune in sich zusammenstürzte.

Brieg, 18. Mai. Der hier abgehaltene Margaretentag hat einen Reingewinn von rund 5000 Mark ergeben.

Strehlen, 15. Mai. In der hiesigen St. Michaeliskirche ist man zurzeit mit Instandsetzungsarbeiten beschäftigt. Beim Oeffnen eines Gewölbes fand man in diesem zwei verschlossene kupferne Särge und zwei Eichenholzsärge mit Gebeinen Erwachsener, sowie einen Kindersarg mit dem gut erhaltenen Leichnam eines Mädchens. In einem der Eichensärge lag der Leichnam eines Mannes in Uniform.

ß. **Militsch**, 18. Mai. In der Kolonie Tabakhäuser hiesigen Kreises brannten zwei Wirtschaften nieder. Der größte Teil des Viehes kam in den Flammen um. Auch sonst konnte so gut wie garnichts gerettet werden. Das Feuer wurde durch einen fünfjährigen Knaben angelegt, während die Eltern auf dem Felde waren.

Nimptsch, 18. Mai. Ein erschütternder Vorfall, bei welchem ein sechsjähriges Kind wahren Todesmut zeigte, spielte sich an der Dorfstraße in Petersdorf ab. Dort stürzte das zwei Jahre alte Söhnchen des Gärtners Schubert in einen Wassertümpel. Eine Schar erwachsener Knaben scheute sich, den Kleinen zu retten und nur sein sechsjähriges Brüderchen sprang in das Wasser und versuchte das Rettungswerk. Diese brave Tat des Kleinen war jedoch vergeblich. Als hinzueilende Ortsbewohner eingriffen und beide Kinder aus dem Wasser holten, war der kleine Knabe bereits eine Leiche.

Langenbielau, 16. Mai. In der Ch. Dierigschen Fabrik geriet der Mangelgeselle Reichelt in die im Betriebe befindliche Kalandermaschine. Eine Hand wurde ihm total abgerissen.

Glatz, 16. Mai. Der Kaiser hat die Patenschaft bei dem am 16. März geborenen 7. Sohne des Arbeiters Franz Hauk in Rengersdorf übernommen und das übliche Geschenk von 50 Mark überwiesen.

Mittelsteine, 16. Mai. In der Ortschaft Finkenhübel wurde der 60jährige Stellenbesitzer Paul beim Aufladen von Stroh durch den Ladebaum vom Wagen geworfen und blieb bewußtlos liegen. Er starb nach kurzer Zeit.

Goldberg, 16. Mai. In der Nacht zum Montag wurde auf der Eisenbahnstrecke Goldberg—Hermsdorf (Bad) ein Pflugrad auf die Bahngleise gelegt. Zum Glück wurde das Hindernis beseitigt und einem Unglück vorgebeugt. Zur Entdeckung des Attentäters ist aus Liegnitz ein Kriminalbeamter und ein Polizeihund requiriert worden.

Goldberg, 18. Mai. Zu dem Anschlag auf einen Eisenbahnzug zwischen Goldberg und Hermsdorf wird mitgeteilt, daß es sich vermutlich nur um einen Schabernack gegen einen dortigen Besitzer gehandelt habe. Die Feststellungen durch einen Liegnitzer Polizeihund haben ergeben, daß der auf die Schienen gelegte Kultivator von einem der Nachbaräcker entfernt worden war. — In der Nähe von Brockendorf verunglückte ein hiesiger Automobilbesitzer, indem er beim Ausweichen mit seinem Wagen in den Chausseegraben stürzte, wobei sich der den Wagen lenkende Besitzer einen Armbruch zuzog, während die Insassen mit dem bloßen Schrecken davonkamen. — Schlimmere Folgen hatte ein Unfall, der sich am Billerberge zutrug. Als ein Herr und eine Dame auf einem Selbstkutschierer den steilen Berg herunterfuhren, scheute das Pferd, und der Wagen wurde an einen Prellstein geschleudert und stürzte in den Graben. Der Herr erlitt dabei recht schwere Verletzungen im Gesicht und die Dame trug ein Loch im Kopfe davon.

Liegnitz, 18. Mai. In Wangten kann sich die Familie des Stellmachermeisters August George des wohl seltenen Falles rühmen, daß alle vier Söhne in der Schutztruppe dienten. Der Vater selbst ist ein Veteran des Feldzuges von 1870-71 und hat damals unter dem Kronprinzen an verschiedenen Kämpfen teilgenommen.

Haynau, 16. Mai. In unserer Stadt sind 69 Veteranen ermittelt worden, die nicht in sonderlich guten Verhältnissen leben. Die Stadt ließ ihnen je ein Ehrengeschenk von 25 Mark in barem Gelde überreichen. Bei einer kleinen Feier, bei der die alten Krieger auf Stadtkosten bewirtet wurden, richtete Bürgermeister Otto eine Ansprache an die Geehrten, ihre Verdienste gebührend würdigend. Im Namen der alten Krieger dankte der frühere Militärkapellmeister Rakette der Stadt für das Geschenk und die schöne Feier.

Görlitz, 18. Mai. Ueber die Massenerkrankung im Infanterie-Regiment Nr. 19 wird gemeldet, daß die meisten der Erkrankten bereits wieder der Genesung entgegengehen. Eine Gefahr für das Leben irgend eines der Patienten besteht nicht. Es lag eine Fleisch- oder Bleivergiftung vor. Wahrscheinlicher ist die Bleivergiftung, da das Mittagsmahl am Sonntag aus Kalbsbraten mit Kartoffeln und Kompott, am Sonnabend Rindfleisch mit Graupe bestand. Eine Untersuchung über die in letzter Zeit gemachten Reparaturen am Kochkessel und an den Wasserleitungsrohren ist eingeleitet. Die Krankheit äußert sich in heftigen Kopf- und Leibschmerzen sowie Durchfall. Einzelne der Leute sind zusehends geschwächt worden.

Grünberg, 17. Mai. Ein trauriges Geschick hat den Kapitän des Oderdampfers „Noer II.“, Woytschetzky, in Tschicherzig betroffen. Das Fuhrwerk des Direktors der Papierfabrik in

Krampe kam von Züllichau und raste, da das Pferd scheu geworden war, in Tschicherzig den steilen Weg zur Oder hinab. Dabei riß das Gespann den 8jährigen Knaben des W. so unglücklich nieder, daß er das Genick brach und nach wenigen Augenblicken starb.

Gnadenfeld, 17. Mai. Ein Blitzschlag äscherte einen zum Dominium Gr. Ellguth gehörigen Strohschober ein. Elf Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen des strömenden Regens Unterkunft in dem Schober gesucht hatten, wurden teils gelähmt, teils so schwer verbrannt, daß sie in das hiesige Krankenhaus Heinrichstift überführt werden mußten.

Oppeln, 17. Mai. Im Walde bei Kraschewo wurde die Zigeunerin Mathilde Bamberger erstochen. Der Tat verdächtig ist die Zigeunerin Philippine Burianski, die von der Zigeunerbande flüchtig ist.

Oppeln, 18. Mai. Eine höchst mysteriöse Mordaffäre ist die von uns gemeldete, angebliche Erdolchung der Zigeunerin Mathilde Bamburger durch eine andere angeblich flüchtig gewordene Zigeunerin Philippine Burianski. Der Zigeuner Heinrich, der die Anzeige von dem Mord bei der Behörde erstattet hatte, vermochte, als er die Polizei zur Mordstelle geleiten sollte, nicht den Tatort mit Sicherheit anzugeben. Man konnte also auch die Leiche nicht auffinden. Heinrich verständigte sich offenbar durch Zeichen mit den Mitgliedern seiner Bande, doch bei der einbrechenden Dunkelheit konnten diese nicht verfolgt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die ganze Sache auf einer Mystifikation beruht. Die Zigeuner bleiben, wie der „Oberschl. Wanderer“ berichtet, in Haft, bis Licht in die Affäre gebracht ist.

Beuthen OS., 16. Mai. In große Aufregung versetzten die Ortschaft Schlesiengrube dieser Tage durch ihre Taten, wie die „Katt. Ztg.“ schreibt, die arbeitslosen Johann Kurpan und August Czepla. Die Burschen, von denen der erste, ein früherer Fürsorgezögling, und mehrfach vorbestrafter Mensch, einen Revolver mit sich führte, belästigten alle Passanten grundlos. Ersterer bestieg, nachdem er vorher schon einige Männer mit dem Revolver bedroht hatte, einen Straßenbahnwagen in voller Fahrt, und weil er, da er sich weigerte, das Fahrgeld zu bezahlen, gewaltsam entfernt wurde, legte er auf das Zugpersonal an. Die Leute warfen sich auf den Boden des Wagens, um nicht getroffen zu werden. Die Rowdies zogen gemeinsam weiter und stießen in einer menschenleeren Straße auf den Rendanten Greiner. Er wurde umzingelt, Knopp hielt ihm den Revolver vor die Brust, und als der Angegriffene den Burschen abwehrte, wurde er von dessen Begleitern derart hart umringt, daß er flüchten mußte. Als die Burschen der Polizeibeamten ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht über die Felder nach Lipine. Sie wurden aber verfolgt und feuerten mehrere Schüsse auf die Beamten. ohne aber zu treffen. Mit Hilfe mehrerer Männer gelang es, den Haupttäter Knopp, welcher seine Waffe munitionslos fortgeschleudert hatte, festzunehmen. Seine Komplizen verschwanden im Dunkel der Nacht.

Neustadt OS., 17. Mai. Gestern mittag entlud sich ein heftiges Gewitter über unserer Stadt, das von starken Regengüssen begleitet war. Ein Blitzstrahl fuhr in die außerhalb der Stadt gelegene Ziegelei von Pache und betäubte fünf Arbeiter. Dem herbeigerufenen Arzt gelang es, dieselben wieder zum Bewußtsein zu bringen. Drei von ihnen haben Brandwunden erlitten.

Zabrze, 17. Mai. Die 63 Jahre alte Frau Kosch aus Ludwigsglück wollte die Gleise des dortigen Bahnhofs überschreiten. In diesem Moment kam der Berliner Schnellzug von Beuthen herangesaust. Die Frau, die schwerhörig war und das Heranbrausen des Zuges nicht bemerkte, geriet unter die Maschine und wurde gerädert.

Von der Luftschiffahrt.

Das Düsseldorfer Luftschiff-Unglück. Graf Zeppelin hatte es sich nicht nehmen lassen, von Stuttgart aus an die Unfallstelle der „Deutschland“ zu eilen, um hier die Abmontierungsarbeiten selber zu leiten. Alles wird verpackt und nach Friedrichshafen geschickt. Die „Delag“ wird Sorge tragen, mit dem neuen, auf der Friedrichshafener Werft liegenden Luftschiff in kürzester Zeit ihre Gesellschaftsfahrten wieder aufnehmen zu können. Man ist sich einig, daß das Unglück nur durch das Auftreten eines plötzlichen und völlig unregelmäßigen Windes beim Herausbringen des Luftschiffes aus der Halle entstand.

Bitterfeld, 18. Mai. (Telegr.) Das Militärluftschiff „Parseval 2“, das in Metz stationiert ist und sich seit einigen Wochen zur Instandsetzung auf der Werft für Luftschiffahrzeuge befand, machte gestern vormittag eine Werkstattfahrt. Diese Fahrt verlief zur allgemeinen Zufriedenheit. Am Nachmittage unternahm es wieder eine Fahrt. Gegen 6¾ Uhr schritt man zur Landung. Da wurde plötzlich das Luftschiff von einem heftigen Windstoße erfaßt und gegen die Wand der Halle gedrückt, so daß die Hülle einen Riß erhielt und auf eine Länge von 20 Meter aufplatzte. Das Gas entwich sofort mit großer Schnelligkeit aus der Hülle. In der Gondel befanden sich fünf Personen, ein Regierungsbaumeister, ein Fahrtingenieur, ein Oberleutnant und zwei Maschinisten vom Luftschifferbataillon. Der Absturz erfolgte aus 15 Meter Höhe. Der Regierungsbaumeister erlitt eine ziemlich bedeutende Knieverletzung, der Oberleutnant eine unbedeutende Fleischwunde am Halse, die anderen kamen ohne Verletzungen davon.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Eine Beleidigung des Berliner Polizeipräsidenten von Jago führte gestern den Schlosser Paul Günther vor die dritte Strafkammer des Landgerichts 1 in Moabit. Der Angeklagte hatte, wie die zumteil unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erfolgte Verhandlung ergab, auf dem Heimwege von dem Begräbnis Paul Singers Schimpfworte auf den Präsidenten fallen lassen. Urteil: Drei Monate Gefängnis.

Schon wieder das Gleisdreieck! Auf dem gefährlichen Gelände des Gleisdreiecks der Berliner Elektrischen Hochbahn, wo sich im September 1908 jene furchtbare Katastrophe zutrug, der 18 Menschenleben zum Opfer fielen, ereignete sich gestern abend kurz nach 7 Uhr abermals ein Unfall. Ein Wagen sprang aus dem Gleise und legte sich quer über die Schienen. Der Wagen selbst und die beiden nachfolgenden Wagen gingen hierbei in Trümmer. Die Fahrgäste mußten sich zu Fuß nach der nächsten Station begeben. Der Betrieb auf dieser Strecke ruhte die ganze Zeit über. Auf der nächsten Station meldeten sich drei Personen als leicht verletzt und einige andere, zumeist Damen, erlitten einen Nervenchock. Nach einer Stunde Unterbrechung konnte der gesamte Betrieb wieder aufgenommen werden. Die Untersuchung ergab, daß die Entgleisung durch vorzeitiges Umstellen einer Weiche hervorgerufen worden war. Der schuldige Beamte wurde sofort vom Dienst suspendiert.

Hotelbrand. Im Ostseebad Swinemünde brannte das Hotel „Zum Luftdichten“ total nieder. Verschiedene Personen konnten nur mit Mühe gerettet werden.

Der Kwilecki-Prozeß kommt wahrscheinlich zu einer neuen Auflage. Wie aus Posen gemeldet wird, hält der Anwalt der Klägerin Mayer den vom Reichsgericht angedeuteten Weg einer vorherigen Berichtigung des Standesamtsregisters für im Interesse seiner Klientin liegend. Ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener ausführlicher Antrag an die Aufsichtsbehörde soll umgehend nach Zustellung der Urteilsausfertigung abgehen.

Familiendramen. In Piask bei Gnesen erschoß wegen Nahrungssorgen der Bäckergeselle Marquardt seine Frau und sich selbst.

In Mannheim schoß, wahrscheinlich in einem Anfall von Wahnsinn, der 30jährige Sohn des Verwaltungsassistenten Kraus seinen Vater nieder. Die Mutter, die er ebenfalls zu töten versuchte, konnte sich flüchten. Der Mörder erschoß sich dann selbst.

Liebesdramen. In Maßmünster tötete auf der Straße der 22jährige Weber Ringelbach aus unglücklicher Liebe die 19jährige Josefine Haß durch drei Schüsse und verletzte sich durch zwei Schüsse schwer.

Auf einem Felde in der Nähe von Rötha wurden der 22jährige Musiklehrer Mertini und seine Geliebte, die 19jährige Malzahn, beide aus Leipzig, vergiftet aufgefunden. Mertini war bereits tot, das Mädchen befindet sich auf dem Wege der Besserung.

Ein gewaltiger Heidebrand wütete in dem Lehe benachbarten Hohenmoore. Mehr als tausend Morgen fielen dem wütenden Elemente zum Opfer. Die Bewohner der umliegenden Ortschaften wurden sämtlich zu dem Rettungswerke aufgeboten. Der Schaden beläuft sich nach vorläufiger Schätzung auf mehrere Hunderttausende. Es wird Brandstiftung vermutet.

Morde. Einen schaurigen Fund machte ein Waldaufseher in einer Unterstandshütte bei Lohr in Unterfranken. Dort lagen aufgebahrt mit Blumen geschmückt die Leichen eines dreijährigen und eines fünfjährigen Knaben. Sie wurden als die Kinder des Schneiders Georg Faeth rekognosziert. Der eigene Vater hatte sie erwürgt. Er ist jetzt flüchtig.

Von ihrem Bräutigam ermordet wurde im Dorfe Röblitz bei Saalfeld die seit mehreren Tagen vermißte 23jährige Frieda Degenkolb. Der Mörder verweigert über die Motive zur Tat jede Auskunft.

Aus dem nicht weit von Laibach gelegenen Dorfe Ucale Lasce in Unter-Krain wird gemeldet: Hier erschoß der dreizehnjährige Sohn des Bauerngutsbesitzers Levstek seinen fünfzehnjährigen Bruder. Das Gewehr, mit welchem der Brudermord begangen wurde, war vom Vater versehentlich in seiner Stube liegen gelassen worden. Nach einem kleineren Streite zwischen den beiden Brüdern, die in großer Liebe aneinander hingen, drohte der jüngere scherzweise dem älteren, er werde ihn totschießen. Mit diesen Worten hob er das Gewehr in die Höhe. Da krachte auch schon der Schuß und die ganze Schrotladung drang dem Bruder in die Brust, der nach wenigen Minuten verschieden war.

Die Pest. In Astrachan wird der Leiter des Pariser Instituts Pasteur, Professor Metschnikoff, zusammen mit russischen Aerzten Studien über die dort epidemisch auftretende Pest veranstalten. Das Hauptziel der Untersuchungen ist die Auffindung der Lebensweise der Persinschen Pestbazillen während des Sommers. Man weiß, daß die Pest regelmäßig im Frühjahr erlischt, um im Herbst wieder von neuem zu erscheinen, man weiß aber noch nicht, ob die Bazillen im Sommer auf Tieren oder im Menschen leben und nur andere, minder gefährliche Lebenserscheinungen besitzen. Diese Frage soll, wenn möglich, gelöst werden.

Vermischtes.

Durch die Blumentage während der vergangenen zwei Wochen sind im ganzen etwa anderthalb Millionen Mk. aufgebracht worden.

Etwas über das gesunde Landleben. Die Auffassung vom gesunden Landleben trifft im allgemeinen zu; die moderne Entwicklung der Städte hat es mit sich gebracht, daß das städtische Leben überhastet ist und aufreibt. Eine Tatsache aber, die zu denken gibt, ist der von der Wissenschaft erst neuerdings wieder geführte Nachweis, daß die Zahl der Erkrankungsfälle an Tuberkulose in den Städten verhältnismäßig mehr zurückgegangen ist als auf dem platten Lande. Wohlgemerkt: verhältnismäßig. Die Tuberkulose-Erkrankungen waren auf dem Lande, auf je 1000 Personen berechnet, immer geringer als in der Stadt, sodaß die neuere Entwicklung dafür spricht, daß man die sanitären Verhältnisse in der Stadt mehr zu betonen gewillt ist.

Zeitgemäßer Studenten-Ulk. Beim Heidelberger Blumentag zog ein Bruder Studio die Straßen entlang, der nicht nur in jedem Knopfloch ein Büschel Kornblumen trug, sondern solche Dekorationen auch an den Schnallenschuhen, Rockschößen und am Spazierstock befestigt hatte. Zugleich trug er eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Betteln und Hausieren von jetzt ab verboten!“ Trotzdem oder gerade deshalb wurde er von den Heidelberger Blumendamen besonders scharf aufs Korn genommen. Ein anderer ebenfalls reichlich dekorierter Student trug in der einen Hand ein offenes, leeres Portemonnaie, in der anderen „Die letzte Mark fürs Mittagessen“.

Einige Tatsachen zur Federmode. Die Federn des Edelreihers werden von brütenden Tieren gewonnen, deren Junge dann nach Tötung der Eltern im Nest verhungern. Die Gesamtzahl der Bälge und Schmuckfedern, die in jedem Jahre in London und Paris gehandelt werden, geht in die Millionen. Für die Reiherfedern müssen jährlich über 300 000 Tiere getötet werden. Die Paradiesvögel sind fast ganz ausgestorben. — Schreit so etwas nicht zum Himmel? Aber wir leben ja im „hochkultivierten“ zwanzigsten Jahrhundert! Nebenbei bemerkt: der Reiher frißt zwar auch Fische, nach den neuesten, sehr umfangreichen und genauen Untersuchungen von Prof. Rörig-Berlin aber auch sehr viele Mäuse. In schlimmen Jahren der Mäuseplage, wo ganze Felder von Mäusen unterwühlt werden, finden sich regelmäßig deren Feinde: Füchse, Bussarde, Eulen und Reiher ein, wie das allemal bestätigt wird. Wann endlich werden die „hochkultivierten“ Menschen von heute wieder Herz und Verstand bekommen in Bezug auf ihr Verhältnis zur Tierwelt?

Der Besitzer eines Berliner Lokals, der seine Kellnerinnen im Hosenrock servieren ließ, wurde zur Lustbarkeitssteuer herangezogen.

Jahrmärkte und Kirmesfeiern. Während die Bedeutung der Jahrmärkte mehr und mehr zurückgeht und in nicht allzu ferner Zeit wohl ganz aufgehört haben wird, ist das gleiche von Kirmesfeiern in vielen Teilen unseres Vaterlandes nicht zu behaupten. Eine rheinische Handelskammer war jüngst aufgefordert worden, die Kirmesfeiern in ihrem Bezirk etwas einzuschränken. Natürlich hatte die Handelskammer dazu keine Berechtigung. Sehr lehrreich waren auch die Proteste, die gegen den Vorschlag laut wurden. Es wurde darauf hingewiesen, daß jede Beschränkung der Kirmesfeiern einen Verkehrsausfall nach sich ziehen würde, den besonders die Wirte, Bäcker, Metzger usw. spüren würden. Wenn diese Volksfeste nicht mehr zeitgemäß wären, würden sie von selbst aufhören.

Ein Städtekrieg. Die französischen Städte Montferrand und Clermont stoßen ohne sichtbare Unterbrechung aneinander. Sie waren bisher gesondert verwaltet, was die Kosten ihrer Verwaltung begreiflicherweise ansehnlich vermehrte. Die Präfektur ordnete nun in den letzten Tagen die Einverleibung des armen und verfallenen Montferrand in das blühende und aufstrebende Clermont an. Sofort entstand in Montferrand eine Bewegung nach den in den letzten Monaten so geläufig gewordenen Mustern der südfranzösischen Weindepartements in Aube, Marne usw., Sonntag fanden Umzüge statt. Die Bürger sprechen davon, die Steuern zu verweigern.

Literatur.

Dem modernsten Dichter ist Heft 19 der literarischen Volkswochenschrift „Die Lese“ gewidmet. Es handelt sich um den Dänen Johannes V. Jensen, den Dichter der amerikanischen Riesenstädte — den Huldiger allermodernster Maschinenkultur, deren gigantische Schönheit vielleicht er als erster vollendet zum Ausdruck gebracht. Jensen hat selbst im „Autorenspiegel“ über sich geschrieben, und diese wenigen Worte (die jeder lesen sollte, der ihn liebt) sind von einer ganz seltsamen knappen Poesie durchweht, die Kraft, Humor und Entsagung in einem Atemzug enthält. Seine Novelle „Monsun“ schließt sich an. Mit Beethovens Briefwechsel werden die Musikerbriefe fortgesetzt, und Artur Fitgers fein lyrische Gedichte stehen wie bunte Blumen zwischen diesen ernstgestimmten Beiträgen. Die einzige Tendenz der „Lese“ — Volkstümlichkeit — dürfte in der neuesten Nummer wieder einmal schlagend zum Ausdruck gebracht sein! Probenummern jederzeit kostenlos durch die Geschäftsstelle München, Rindermarkt 10.


OTTO MIKSCH
Otto Miksch
Zinngiesserei mit elektrisch. Betrieb
Bierglashandlung
Kupferschmiedestr. 47
Lieferant für Brauereien, Restaurants u. Gastwirte.
Spezialität: Stammseidel, Vereinsseidel, altdeutsche Bierkrüge und Humpen sowie alle Zinnwaren
in reichster Auswahl.
Anfertigung aller ins Fach schlagenden Arbeiten und Reparaturen zu soliden Preisen.
183







Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Unter **Gehalts-Garantie** offerieren wir die bekannten **Dünger-Präparate** unserer Fabriken zu **Saarau** und **Breslau**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel**, u. a. auch **Kalkstickstoff** und **Thomasmehl** in reinster Beschaffenheit. Ferner: **prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung. Bestellungen** bitten wir zu richten an **unsere Adresse entweder** nach **Saarau oder** nach **Breslau V** (Tauentzienplatz 1).

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik.



127

Permanentes Lager von zirka 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.

C. Herrmann

Breslau „11m“,
Neue Weltgasse Nr. 36, Ecke Nikolaistr.

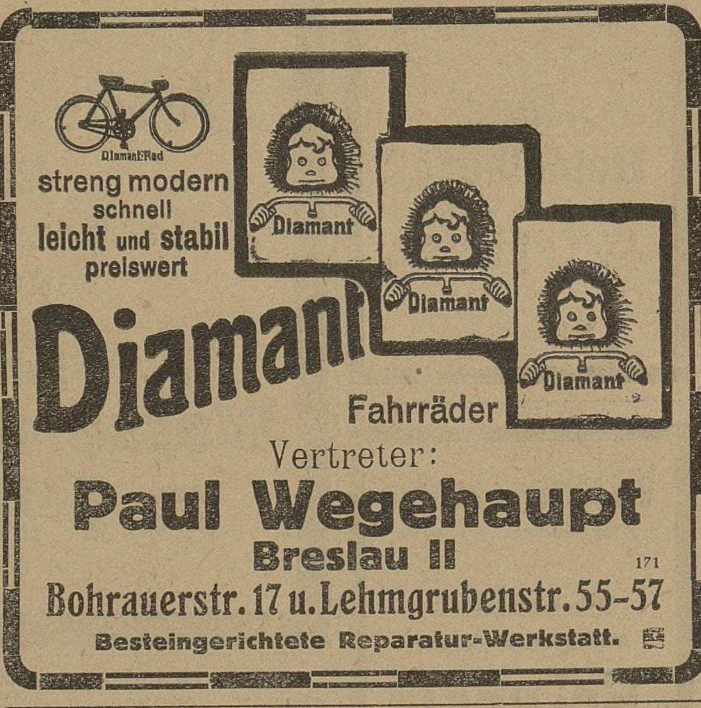
Fabrik gegründet im Jahre 1839.

Aelteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Gleiseunterbrechung. Die beste Dezimal-Waage ist die mit **Herrmanns Patent-Zwangsentlastung** nach den **neuesten** Eichgesetzen konstruierte.

Zedler's Beerdigungsinstitut

Breslau, Bohrauerstrasse 24.

Grosses Lager von Särgen in Metall u. allen Holzarten. Uebernahme von Beerdigungen, Leichentransporten, Stellung von Equipagen bei billigster Preisberechnung. 28



Schoeder & Petzold

G. m. b. Hftg.

Breslau, Zwingerstrasse 41

Chem. Fabrik in Cosel bei Breslau

empfehlen den Herren Landwirten:

Superphosphate	Kalisalze
Ammoniak-Superphosphate	Schwefels. Ammoniak
Knochenmehle aller Art	Chile-Salpeter
Thomasmehl	Kartoffeldünger
	Kalkstickstoff

52

phosphors. Kalk zu Futterzwecken
Liebig's Fleischfuttermehl
unter Gehaltsgarantie zu billigsten Tagespreisen.

Carl Rudolph Seilfabrik

Tel. 576. **Breslau I, Oderstrasse 24** Tel. 576.

empfiehlt billigst:

: Bindegarne :
Pressengarne
Ernteleinen, Heuleinen, Ernteseile
Draht- und Hanfseile
für alle Zwecke.
Bindfaden — Fischnetze
und sonstige Seilerwaren. 1452

Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.